

PRÜFUNGSORDNUNG

für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse

vom 01. Januar 2010

Sparkassenverband Niedersachsen
Schiffgraben 6 – 8, 30159 Hannover
Telefon 0511 3603-0
Fax 0511 3603-691

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung	4
§ 2 Zusammensetzung und Berufung	4
§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit	4
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung	4
§ 5 Geschäftsführung	5
§ 6 Verschwiegenheit	5

Abschnitt II: Vorbereitung auf die Prüfung

§ 7 Prüfungstermine	5
§ 8 Zulassungsvoraussetzung	5
§ 9 Örtliche Zuständigkeit	5
§ 10 Anmeldung zur Prüfung	5
§ 11 Entscheidung über die Zulassung	5
§ 12 Prüfungsgebühr	6

Abschnitt III: Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand	6
§ 14 Gliederung der Prüfung	6
§ 15 Prüfungsaufgaben	6
§ 16 Nichtöffentlichkeit	6
§ 17 Leitung und Aufsicht	7
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung	7
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	7
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme	7

Abschnitt IV: Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 21	Bewertung	8
§ 22	Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	8
§ 23	Prüfungszeugnis	8
§ 24	Nicht bestandene Prüfung	9

Abschnitt V: Wiederholungsprüfung

§ 25	Wiederholungsprüfung	9
------	----------------------	---

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 26	Rechtsbehelfe	9
§ 27	Prüfungsunterlagen	10
§ 28	Weibliche Sprachform	10
§ 29	Inkrafttreten	10



Finanzgruppe Sparkassenverband Niedersachsen

Abschnitt I: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme von Prüfungen durch den Sparkassenverband Niedersachsen (SVN) errichtet der Verbandsvorsteher Prüfungsausschüsse.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Prüfer sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.
- (2) Für Prüfungen werden vom Verbandsvorsteher auf Vorschlag des Akademieleiters Prüfungsausschüsse gebildet.
- (3) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 3 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsteilnehmer verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies dem Sparkassenverband mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der Sparkassenverband, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss hat – je nach Anwesenheit und in dieser Reihenfolge – der Verbandsvorsteher, der Akademieleiter, der stv. Akademieleiter oder ein vom Verbandsvorsteher oder bei dessen Abwesenheit vom Akademieleiter mit dem Vorsitz beauftragter Dozent.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



§ 5 Geschäftsführung

Der Verbandsvorsteher oder nach dessen Delegation der Akademieleiter regelt die Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse der Prüfungsausschüsse.

§ 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung des Sparkassenverbandes Niedersachsen.

Abschnitt II: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Prüfungen werden nach Bedarf angesetzt. Die Termine sollen nach Möglichkeit auf das Ende von Maßnahmen zur Ausbildung der Ausbilder abgestimmt sein.
- (2) Die Prüfungstermine sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 8 Zulassungsvoraussetzung

Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die fachliche Eignung zur Ausbildung im Sinne des § 30 BBiG nachweist.

§ 9 Örtliche Zuständigkeit

Örtlich zuständig ist der Sparkassenverband Niedersachsen.

§ 10 Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind Angaben über die in § 8 genannte Voraussetzung beizufügen.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Sparkassenverband Niedersachsen.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und –ortes mitzuteilen.

§ 12 Prüfungsgebühr

Die Prüfungsgebühr wird vom Verbandsvorstand festgesetzt und ist an die Sparkassenakademie zu entrichten.

Abschnitt III: Durchführung der Prüfung

§ 13 Prüfungsgegenstand

In der Prüfung hat der Prüfungsteilnehmer die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation als Fähigkeit zum selbständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren in den im Lehrplan der Sparkassenakademie in Anlehnung an § 2 AEVO aufgeführten Handlungsfeldern nachzuweisen.

§ 14 Gliederung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (2) Im schriftlichen Teil der Prüfung sind durch den Prüfungsteilnehmer aus allen Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die schriftliche Prüfung soll höchstens 3 Stunden dauern.
- (3) Der praktische Teil besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer vom Prüfungsteilnehmer auszuwählenden berufstypischen Ausbildungssituation und einem Fachgespräch, in dem der Prüfungsteilnehmer Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat. Die Prüfung im praktischen Teil soll höchstens 30 Minuten dauern, wobei die Präsentation 15 Minuten nicht überschreiten soll.

§ 15 Prüfungsaufgaben

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt aus allen Handlungsfeldern fallbezogene Aufgaben zur Planung, Durchführung und Kontrolle der beruflichen Bildung aus.

§ 16 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss kann andere Personen als Gäste zulassen.



§ 17 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt der Sparkassenverband Niedersachsen die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln arbeitet.

§ 18 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Sparkassenverband Niedersachsen nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das Gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Nimmt ein Prüfungsteilnehmer an der schriftlichen Prüfung oder an der mündlichen Prüfung nicht teil und liegt kein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen nur anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Verbandsvorsteher.



Abschnitt IV: Bewertung, Feststellung und Beurkundung der Prüfungsergebnisse

§ 21 Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,
unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind,
unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

§ 22 Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt nach der Bewertung der Prüfungsleistungen im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil jeweils mindestens 50 von 100 Punkten erreicht worden sind.
- (3) Die Entscheidung über das Bestehen der Prüfung ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der gesamten Prüfung mitzuteilen.
- (4) Das Prüfungsprotokoll ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 23 Prüfungszeugnis

- (1) Dem Prüfungsteilnehmer ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass er berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen besitzt.
- (2) Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass der Inhaber die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach der Ausbilder-Eignungsverordnung durch die Prüfungsleistungen gemäß § 3 Abs. 2 nachgewiesen hat.



- (3) Das Prüfungszeugnis enthält außerdem
- die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
 - das Datum des Bestehens der Prüfung und
 - die Unterschrift des Verbandsvorstehers des Sparkassenverbandes Niedersachsen und des Leiters der Sparkassenakademie.

§ 24 Nicht bestandene Prüfung

- Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von dem Sparkassenverband Niedersachsen einen schriftlichen Bescheid. Darin sind die Prüfungsteile gem. § 14 Abs. 1 anzugeben, in denen er nicht mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat.
- Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung nach § 25 ist hinzuweisen.

Abschnitt V: Wiederholungsprüfung

§ 25 Wiederholungsprüfung

- Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in dem Prüfungsteil zu befreien, in dem er in einer vorangegangenen Prüfung mindestens 50 von 100 Punkten erreicht hat. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung, erfolgen.
- § 11 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt VI: Schlussbestimmungen

§ 26 Rechtsbehelfe

Gegen Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie des Sparkassenverbandes Niedersachsen ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs gegeben, der innerhalb eines Monats nach schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder Entscheidung an den Prüfungsbewerber oder den Prüfungsteilnehmer beim Sparkassenverband Niedersachsen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen ist.

§ 27 Prüfungsunterlagen

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind 2 Jahre, die Niederschriften nach § 22 Abs. 4 sind 10 Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 28 Weibliche Sprachform

Soweit in dieser Prüfungsordnung Bezeichnungen, die für Männer und Frauen gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hannover, den 18. Dezember 2009

**Der Verbandsvorsteher
des Sparkassenverbandes Niedersachsen**